

Prof. Dr. iur. Holm Putzke, LL.M.

Anschrift	Universität Passau Juristische Fakultät Innstraße 40 94032 Passau
Telefon	+49(0)851/509-2391
Telefax	+49(0)851/509-2392
E-Mail	holm.putzke@uni-passau.de
Internet	www.uni-passau.de/putzke www.holmputzke.de
Datum	28. Dezember 2010

Gutachterliche Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24.8.2010 hat der Unterzeichner von der Anti-Doping-Kommission des eingetragenen Vereins „Bund Deutscher Radfahrer“ (nachfolgend: BDR), vertreten durch den Geschäftsführer des BDR, Martin Wolf, einen Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erhalten, dessen Umfang mit Schreiben vom 8.12.2010 erweitert wurde.

Aufbau des Gutachtens

A. Gutachtauftrag.....	2
I. Fragestellung.....	2
II. Interessenkonflikt	3
B. Mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	4
I. SV 2004 (Christian Lademann)	4
1. Burckhard Bremer.....	4
a) Disziplinarrechtliche Implikationen	4
aa) KG, Beschluss v. 27.4.2010	4
bb) KG, Beschluss v. 6.7.2010	7
(1) NADC 2009 (2.0) bzw. BDR-ADC 2010.....	7
(2) NADC (2004, 2006), UCI Cycling Regulations, WADA-Code	9
(3) Antidoping-Reglement des BDR (2004).....	9
(4) Doping-Kontroll-Reglement der UCI (2001/2004)	14
cc) LG Berlin, Urteil v. 16.4.2009	15
dd) LG Hamburg, Urteil v. 6.8.2010.....	15
ee) Verletzung von Mitteilungspflichten	17
b) Arbeitsrechtliche Implikationen.....	18
2. Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher.....	21
II. SV 2000 (Patrik Sinkewitz)	23
1. Burckhard Bremer.....	23
a) Disziplinarrechtliche Implikationen	23
b) Arbeitsrechtliche Implikationen.....	28
2. Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher.....	28
C. Ergebnis	30

A. Gutachtenauftrag

I. Fragestellung

1. Untersucht werden soll gemäß des Schreibens vom 24.8.2010, ob sich aus den von der Nationalen Anti Doping Agentur (nachfolgend: NADA) mit Schreiben vom 3.8.2010 an den BDR übersandten Unterlagen mit Blick auf den Sportdirektor des BDR Burckhard Bremer und den Arzt Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Reglement ergeben, der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Disziplinarorgan rechtfertigt. Als normativer Prüfungsmaßstab nennt die NADA Punkt 2.8 des Nationalen Anti Doping Codes (nachfolgend: NADC), wobei davon auszugehen ist, dass sich die Angabe auf die aktuelle Fassung bezieht, also auf diejenige des Jahres 2009 (Version 2.0), in Kraft gesetzt zum 1. Juli 2010 (nachfolgend NADC 2009 [2.0]). Darin heißt es:

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind: Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfs, oder Außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Diese Bestimmung entspricht Punkt 2.8 des Anti-Doping-Codes des BDR (nachfolgend: BDR-ADC 2010), der von der Bundeshauptversammlung des BDR am 21.3.2009 in Leipzig beschlossen wurde. (Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber wird – soweit es sich inhaltlich um identische Bestimmungen handelt – nur noch auf den NADC verwiesen.)

Die Anlagen zu dem o.g. Schreiben der NADA umfassen einen Beschluss des 9. Zivilsenats des Kammergerichts (= Oberlandesgericht Berlin, nachfolgend: KG) vom 27.4.2010 (Geschäftsnummer 9 U 112/09) sowie einen Bericht aus der Süddeutschen Zeitung (nachfolgend: SZ) vom 8.5.2010 und einen von dem Journalisten Andreas Burkert verfassten Artikel aus der SZ vom 26.5.2010. Im Mittelpunkt der beigefügten Entscheidung des KG steht ein Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Athleten Christian Lademann aus dem Jahr 2004.

Zudem weist die NADA auf ein Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (nachfolgend: LG Hamburg) hin, das lt. NADA-Schreiben vom Sportdirektor des BDR geführt werde und sich gegen den Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Peter Danckert sowie den Saarländischen Rundfunk richten soll. Genau genommen sind damit zwei Verfahren gemeint: eines mit der Geschäftsnummer 324 O 164/09 (Bremer./Danckert) und ein weiteres mit der Geschäftsnummer 324 O 938/08 (Bremer./

Saarländischer Rundfunk u.a.). Diese Verfahren stehen im Zusammenhang mit dem Athleten Patrik Sinkewitz und der U23-Weltmeisterschaft, die im Jahr 2000 im französischen Plouay stattgefunden hat (nachfolgend: U23-WM 2000).

2. Mit Schreiben vom 8.12.2010 hat der BDR den Umfang der Begutachtung erweitert auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen, die aus dem Ergebnis des Gutachtens zu der Frage zu ziehen sein könnten, ob sich aus den o.g. Sachverhalten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergeben.

II. Interessenkonflikt

Auf Seiten des Unterzeichners bestehen mit Blick auf die Erstellung des Gutachtens keine Interessenkonflikte. Der Unterzeichner ist an der Universität Passau als Professor tätig und damit Beamter des Freistaats Bayern. Zu seinen Lehr- und Forschungsschwerpunkten zählen u.a. die Gebiete des Strafrechts, Strafprozessrechts, Medizinstrafrechts, Disziplinarrechts und der Kriminologie. Das Gutachten hat der Unterzeichner unabhängig und unparteilich verfasst.

Schon vor dem hier maßgeblichen Gutachtauftrag ist der BDR sporadisch mit juristischen Fragen an den Unterzeichner herangetreten. Auf Anfrage des BDR hat der Unterzeichner zudem kürzlich die grundsätzliche Bereitschaft zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Bundesrechtsausschuss (§ 16 der BDR-Satzung 2009) zum Ausdruck gebracht. Der Kontakt zum BDR ist über den Bruder des Unterzeichners, Falk Putzke, zustande gekommen, der seit dem 1.8.2009 hauptberuflich in der Bundesgeschäftsstelle des BDR im Referat „Leistungssport“ tätig ist.

Zu Personen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu den hier zu begutachtenden Sachverhalten aufweisen (z.B. zu den Mitgliedern des Deutschen Bundestages Winfried Hermann und Prof. Dr. Peter Danckert, dem ehemaligen Profiradsportler Christian Lademann und dem nach wie vor aktiven Profiradsportler Patrik Sinkewitz, dem ehemaligen U23-Bundestrainer Peter Weibel, dem bei der U23-WM 2000 in Plouay tätigen Teamarzt Dr. Roland Kretsch, den ehemaligen BDR-Präsidenten Manfred Böhmer und Sylvia Schenk, dem BDR-Präsidiumsmitglied Fritz Ramseier oder zu dem Journalisten der SZ Andreas Burkert), bestehen oder bestanden seitens des Unterzeichners keine Verbindungen, die geeignet wären, sich negativ auf eine unabhängige, objektive und unbefangene Erstellung des Gutachtens auszuwirken.

Das gilt auch und insbesondere in Beziehung auf den im Schreiben der NADA namentlich genannten Arzt, Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher, und den ebenfalls in diesem Schreiben hervorgehobenen Sportdirektor des BDR, Burckhard Bremer. Letzteren hat der Unterzeichner lediglich zufällig ein einziges Mal anlässlich eines privat veranlassten Besuches in der Bundesgeschäftsstelle des BDR getroffen.

Soweit es Kontakte zu einer der o.g. Personen gegeben hat, diente dies lediglich der Anforderung und Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen, die

für die Erstellung dieses Gutachtens notwendig waren. Die meisten benötigten Materialien, vor allem diverse Entscheidungen des Landgerichts Berlin (nachfolgend: LG Berlin), des KG, des LG Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts (= OLG Hamburg) sowie damit zusammenhängende Prozessunterlagen, hat der Unterzeichner angefordert und/oder erhalten von dem Generalsekretär des BDR, Martin Wolf, und dem Sportdirektor des BDR, Burckhard Bremer.

B. Mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Im o.g. Schreiben der NADA werden zwei Sachverhalte erwähnt, aus denen sich Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergeben könnten. Ein Sachverhalt betrifft den ehemaligen Profiradsportler Christian Lademann und in diesem Zusammenhang einen Vorgang im Jahr 2004 (vereinfachend wird dieser Sachverhalt nachfolgend als „SV 2004“ bezeichnet). Der zweite Sachverhalt betrifft den nach wie vor aktiven Profiradsportler Patrik Sinkewitz und diesbezüglich einen Vorgang im Zusammenhang mit der U23-WM 2000 in Plouay (vereinfachend wird dieser Vorgang nachfolgend als „SV 2000“ bezeichnet).

I. SV 2004 (Christian Lademann)

Weil die im Zusammenhang mit dem SV 2004 durchgeführten Verfahren vor dem LG Berlin und KG bereits abgeschlossen und auch der beim KG ergangene Beschluss zwischenzeitlich in formeller Rechtskraft erwachsen ist, wird in diesem Gutachten zunächst auf den Vorgang des Jahres 2004 und die insoweit für die o.g. Fragestellung relevanten Umstände eingegangen.

1. Burckhard Bremer

a) Disziplinarrechtliche Implikationen

Disziplinarrechtliche Relevanz könnten zum einen zwei Beschlüsse des KG haben, ergangen am 27.4.2010 in Form eines Hinweisbeschlusses (Geschäftsnummer: 9 U 112/09) und am 6.7.2010 in Form eines Zurückweisungsbeschlusses (Geschäftsnummer: 9 U 112/09), sowie das diesen Beschlüssen zugrundeliegende Urteil des LG Berlin vom 16.4.2009 (Geschäftsnummer: 27 O 1303/08). Zum andern könnte das Urteil des LG Hamburg vom 6.8.2010 (Geschäftsnummer: 324 O 938/08) als Anknüpfunggrundlage dienen.

aa) KG, Beschluss v. 27.4.2010

Der Beschluss des KG vom 27.4.2010 stellt keine taugliche Grundlage dar, um daraus einen disziplinarrechtlichen Verstoß abzuleiten. Denn dieser Beschluss ist ergangen nach § 522 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO). Bei einem solchen Beschluss handelt es sich lediglich um einen Hinweis, der dazu dient, die Absicht des Berufungsgerichts erkennen zu lassen, wie es mit dem Rechtsmittel – ohne mündliche Verhandlung – zu verfahren gedenkt. Abgesehen von der Gewäh-

rung rechtlichen Gehörs hat der Inhalt eines solchen Beschlusses allein intraprozessuale Bedeutung.

Aus dem genannten Grund ist der Beschluss zum Nachweis eines Doping-Verstoßes völlig ungeeignet. Insbesondere erstreckt sich auf die Entscheidung des KG nicht die Vermutung von Punkt 3.2.3 NADC 2009 (2.0). Darin heißt es:

Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts ..., welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen ... die andere Person, ... die die entsprechende Entscheidung betroffen hat.

Bei dem Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO handelt es sich um eine Entscheidung, die Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens war.

Was eine darüber hinausgehende Bewertung der Gründe des Beschlusses angeht, ist zudem die Eigenart eines Zivilprozesses zu berücksichtigen. Hier gilt, anders als im Strafprozess, der Beibringungsgrundsatz. Das Gericht ist also mitnichten von Amts wegen dazu berufen, den Sachverhalt aufzuklären, sondern darf sich grundsätzlich auf das Parteivorbringen beschränken. Wer diesen Umstand in seine Überlegungen einbezieht, erkennt, dass die in dem Hinweisbeschluss getätigten Aussagen nicht mehr darstellen als eine vom Parteivortrag geprägte Momentaufnahme. Bestätigt wird dies im vorliegenden Fall schon dadurch, dass der endgültige Beschluss vom 6.7.2010 – nach nochmaligem Sachvortrag – gravierend vom Inhalt des Hinweisbeschlusses vom 27.4.2010 abweicht.

Insoweit trifft der Klammerzusatz im Schreiben der NADA vom 3.8.2010 nicht zu, dass der Beschluss vom 27.4.2010 „im Juli als abschließender Beschluss in diesem Verfahren erlassen wurde“.

Diesen falschen Eindruck vermittelt auch der SZ-Artikel vom 8.5.2010. Darin wird aus dem Inhalt des Beschlusses zitiert, ohne auf die Rechtsnatur des Hinweisbeschlusses hinzuweisen. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, es handele sich bei den Überlegungen des Gerichts um abschließende Feststellungen. Wie oben dargelegt, ist dies nicht der Fall. Um von einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe sprechen zu können, hätte der Hinweis auf die Vorläufigkeit des Beschlusses nicht fehlen dürfen. Mit Blick darauf hat die SZ das journalistische Vollständigkeitsgebot missachtet und damit Ziffer 2 des Pressekodex in der Fassung vom 3.12.2008 verletzt. Dem Unterzeichner – der selber viele Jahre lang nebenberuflich als Journalist tätig war – ist es unerklärlich, weshalb die wichtige Differenzierung zwischen Zurückweisungsbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO und einem Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht sichtbar gemacht und im Rahmen des Artikels berücksichtigt wurde, zumal aus dem Tenor des Beschlusses eindeutig und auch für juristische Laien leicht erkennbar hervorgeht, dass es sich um keine abschließende Entscheidung handelt, sondern lediglich um eine Absichtserklärung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nur am Rande sei erwähnt, dass es nicht für die Redlichkeit desjenigen spricht, der die Gründe eines solchen Hinweisbeschlusses, wissend um dessen vorläufigen Charakter, der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Es spricht auch nicht für eine objektive und sorgfältige Berichterstattung, wenn trotz eines signifikant relativierenden Beschlusses des KG vom 6.7.2010 in einem weiteren Artikel der SZ (vom 28.8.2010) die Rede davon ist, dem „Sportdirektor des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR)“ würden „inzwischen zwei Gerichte“ attestieren, „ein Dopingvertuscher zu sein“. Eine solche Behauptung lässt sich auf den Beschluss vom 6.7.2010 nicht einmal ansatzweise stützen. Darin ist zu lesen:

Der Beklagte [Burckhard Bremer, Anm. d. Unterzeichners] hat (sicherlich neben anderen Personen im BDR) nichts veranlasst, um sich davon zu überzeugen, dass der Sportler Lademann die ihn zur Teilnahme an den olympischen Spielen berechtigenden Leistungen ohne Zuhilfenahme unerlaubter Mittel erbracht hat.

Diese getroffene Feststellung geht nicht über das hinaus, was sie feststellt, nämlich dass der Sportdirektor nichts veranlasst hat. Nicht hingegen lässt sich der Formulierung entnehmen, dass der Sportdirektor zu einer Veranlassung verpflichtet gewesen wäre. Dies bleibt offen. Schon gar nicht wiederholt der Zurückweisungsbeschluss vom 6.7.2010 den Inhalt des Hinweisbeschlusses vom 27.4.2010. Darin hieß es noch:

Dies ändert aber nichts daran, dass der Beklagte daran mitgewirkt hat, den Dopingverdacht gegen Lademann zu vertuschen.

Aus der Tatsache, dass das KG auf diese Formulierung nicht zurückgreift, vielmehr nur noch davon spricht, dass „nichts veranlasst“ worden sei, ergibt sich zwingend der Umkehrschluss, dass das KG nach Würdigung des weiteren Sachvortrags und reiflicher Überlegung in seiner abschließenden Entscheidung gerade nicht mehr davon ausgeht, dass der Sportdirektor des BDR einen Dopingverdacht vertuscht habe – sonst hätte das KG dies ohne Zweifel in den Gründen mitgeteilt.

Die vorstehend wiedergegebenen Details und Feinheiten werden in der Berichterstattung der Medien, in der Regel nicht nur verschwiegen, sondern – zu diesem Urteil muss ein objektiver und unbefangener Beobachter gelangen – geradezu verschleiert. Selbst unter Berücksichtigung eines weiten Verständnisses journalistischer Darstellungsformen kann von einer objektiven Berichterstattung nicht gesprochen werden. In dieses Bild passt auch der SZ-Artikel vom 11.12.2010 („Der hilflose Sport“, Autor: *Andreas Burkert*), in dem über den Sportdirektor des BDR behauptet wird, „laut gerichtlichen Auffassungen gleich an mehreren Dopingfällen beteiligt“ gewesen zu sein. Die Verwendung des Wortes „beteiligt“ suggeriert, dass der Sportdirektor entweder täterschaftlich, als Ansiffter oder Gehilfe tätig geworden sei – und zwar im Zusammenhang mit Dopingfällen. Diesen Schluss lässt der Beschluss des KG vom 6.7.2010 – wie oben ausgeführt – nicht zu.

Diese Art der Berichterstattung färbt offenbar auch ab auf andere Beiträge. So ist z.B. in einem Beitrag des Deutschlandfunks („Von Manipulationen gewusst“, Autor: *Ralf Meutgens*) vom 29.8.2010 (www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1260013/) ebenfalls die Rede davon, dass ein Dopingfall vertuscht worden sei. In einem Beitrag desselben Radiosenders vom 6.11.2010 („Zweifelhafte Rechtslücke“, Autorin: *Grit Hartmann*) heißt es über den Sportdirektor des BDR sogar, dass er „gerichts-fest als Dopingvertuscher überführt ist.“

Nochmals: Es handelt sich dabei um Behauptungen, die sich nicht stützen lassen auf die Entscheidung des KG vom 6.7.2010. Dieser Eindruck wird allerdings vermittelt, wenn von „gerichts-fest“ die Rede ist und so mittelbar ein Zusammenhang zu dem Verfahren vor dem KG hergestellt wird. Es verbietet sich insoweit aber, von „gerichts-fest“ zu sprechen, und es ist folglich auch nicht haltbar, diesbezüglich zu behaupten, der Sportdirektor des BDR sei „als Dopingvertuscher überführt“ (zur Begründung siehe auch B. I. 1. a] dd], S. 15 ff.).

Andere Journalisten gehen deutlich sorgfältiger vor (siehe den Beitrag von *Jörg Winterfeldt*, „Verbandschef Scharping droht neues Unheil“, in: Welt-Online vom 11.10.2010, worin ausschließlich aus dem Beschluss vom 6.7.2010 zitiert wird) und hüten sich vor der unkritischen Verbreitung bereits vorhandener Sachverhaltsdeutungen – gemeint ist hier die Berichterstattung der SZ, der mit Blick auf die lückenhafte und einseitige Darstellung (s.o.) die nötige Sorgfalt und kritische Distanz abzusprechen ist.

bb) KG, Beschluss v. 6.7.2010

Anders als der Beschluss des KG vom 27.4.2010 unterfällt der Beschluss des KG vom 6.7.2010 vom Wortlaut her der Regelung von Punkt 3.2.3 NADC 2009 (2.0).

(1) NADC 2009 (2.0) bzw. BDR-ADC 2010

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus Punkt 2.8 NADC 2009 (2.0) setzt zunächst voraus, dass dieser Kodex auf den hier in Rede stehenden Sachverhalt anwendbar ist. Das ist nicht der Fall. Dies ergibt sich aus Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0). Dort heißt es:

... für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde ...

In Kraft getreten ist der NADC 2009 am 1.1.2009. Bislang befindet sich das Verfahren im Stadium des sog. Ergebnismanagements (vgl. Punkt 7.1.1 NADC 2009 [2.0]: „Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem ... möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ... bis zur Durch-

führung eines *Disziplinarverfahrens*.“). Ein Disziplinarverfahren wäre mithin nach dem Inkrafttreten einzuleiten.

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt der mögliche Verstoß begangen wurde. Hierzu enthalten weder NADC 2009 (2.0) noch BDR-ADC 2010 genauere Angaben. Wegen der Allgemeingültigkeit des Rechtsgedankens (vgl. § 6 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie Art. 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) kann auf § 8 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (nachfolgend: StGB) zurückgegriffen werden. Danach ist eine Tat zu dem Zeitpunkt begangen, „zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen.“

Die Bestimmung des Begehungszeitpunkts hängt mithin ab von der Art des Verstoßes. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist nach Punkt 2.8 NADC 2009 (2.0) die „... *Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“ anzusehen. Der hier möglicherweise in Betracht kommende Verstoß einer „Mithilfe“ oder „Verschleierung“ knüpft an eine sportmedizinische Untersuchung Anfang Juni 2004 an. Aus den Unterlagen zum vorliegenden Fall ergeben sich weder Hinweise auf anderweitige Verstöße noch Anhaltspunkte, die auf eine Verschleierung durch aktives Tun schließen lassen. Im hier maßgeblichen Beschluss des KG vom 6.7.2010 heißt es:

Der Beklagte [Burckhard Bremer, Anm. d. Unterzeichners] hat (sicherlich neben anderen Personen im BDR) nichts veranlasst, um sich davon zu überzeugen, dass der Sportler Lademann die ihn zur Teilnahme an den olympischen Spielen berechtigenden Leistungen ohne Zuhilfenahme unerlaubter Mittel erbracht hat.

Wer nichts veranlasst, der unterlässt etwas. Als Begehungszeitraum ist damit die Zeitspanne maßgebend, in der hätte gehandelt werden müssen. (An dieser Stelle des Gutachtens wird – allein zur Bestimmung des Begehungszeitpunktes – hypothetisch davon ausgegangen, dass eine solche Pflicht bestand. Auf die mitnichten geklärte Frage, ob dies tatsächlich der Fall war, wird ggf. an späterer Stelle eingegangen.)

Wenn man eine Handlungspflicht unterstellt, hätte Burckhard Bremer folglich handeln müssen ab Kenntniserlangung von der Tatsache ungewöhnlicher Blutwerte bei Christian Lademann, also ab 8.6.2004, bis zu den Olympischen Spielen, also bis zum 13. August 2004. Begangen hätte Burckhard Bremer den Verstoß mithin zwischen Anfang Juni und Mitte August 2004.

Der Begehungszeitraum liegt damit vor dem Inkrafttreten des NADC 2009 (2.0). Nach Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0) ist Punkt 2.8 NADC 2009 (2.0), auf den die NADA in ihrem Schreiben vom 3.8.2010 Bezug nimmt, folglich nicht anwendbar.

(2) NADC (2004, 2006), UCI Cycling Regulations, WADA-Code

Gemäß Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0) kommt es allein an auf die „*Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.*“ Wie sich aus der „Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen“, die am 10.12.2004 (dem Tag der Unterzeichnung) in Kraft getreten ist, ergibt, hat sich der BDR darin verpflichtet, das am 8.10.2004 von der NADA beschlossene Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code 2004 [1.0]) zügig umzusetzen. Wegen teils juristischer, teil satzungsbedingter Umsetzungsschwierigkeiten (siehe hierzu die Erläuterungen zu Punkt 1.1 im Anti-Doping-Bericht des BDR über das Jahr 2008) erfolgte eine Implementierung des NADC in die Satzung des BDR erst im Jahr 2009.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass eine Bindung an den NADC 2004, 2006 und 2009 mittels Lizenzvereinbarungen wirksam begründet wurde, ist selbst der NADC 2004 für den Begehungszeitraum nicht maßgeblich, weil dieses Regelwerk von der NADA erst am 8.10.2004 beschlossen wurde.

Auch der zum damaligen Zeitpunkt bereits geltende WADA-Code lässt sich nicht heranziehen, da ihn der Internationale Radsportverband (UCI) erst am 13.8.2004 wirksam in das eigene Reglement implementiert hat (vgl. UCI Cycling Regulations, Part 14: Anti-Doping, Introduction, 1).

(3) Antidoping-Reglement des BDR (2004)

Zum Begehungszeitpunkt galt aber das Antidoping-Reglement des BDR, Ausgabe 04/2004 (nachfolgend: ADR-BDR 2004). In Erweiterung von Punkt 2.1, der den persönlichen Anwendungsbereich auf Lizenzinhaber erstreckt, erfasst Punkt 8.12 ADR-BDR 2004 auch nicht-lizenzierte Personen. Dort heißt es in Absatz 1:

Wenn ein Verstoß gegen das aktuelle Reglement von einer nicht-lizenzierten Person verursacht wurde, unternimmt das Präsidium des BDR die nötigen Schritte, um ein Verfahren vor den zuständigen Instanzen durchzuführen.

Es kann damit – jedenfalls an dieser Stelle – dahinstehen und muss nicht geklärt werden, ob Burckhard Bremer Inhaber einer solchen Lizenz war. Sanktionierbare Verstöße beschreibt Punkt 2.2 ADR-BDR 2004. Allein in Betracht kommt Punkt 2.2 Abs. 3:

Empfehlen, Vorschlagen, Autorisieren, Gestatten, Tolerieren oder Erleichtern der Verwendung jeder Substanz/Wirkstoffgruppe oder Methode, die unter die Definition Doping oder Dealen fällt, ist ebenfalls verboten.

(a) Da Burckhard Bremer laut KG (Beschluss v. 6.7.2010) „... nichts veranlasst [hat], um sich davon zu überzeugen, dass der Sportler Lademann die ihn zur Teilnahme an den olympischen Spielen berechtigenden Leistungen ohne Zuhilfenah-

me unerlaubter Mittel erbracht hat“ sind als einzige relevanten Tatbestandsmerkmale das Tolerieren und Erleichtern „der Verwendung jeder Substanz/Wirkstoffgruppe oder Methode, die unter die Definition Doping oder Dealen fällt“ zu prüfen.

Die Beurteilung, ob Burckhard Bremer Doping des damaligen Leistungssportlers Christian Lademann toleriert oder erleichtert hat, hat ex ante zu erfolgen. Aus damaliger Sicht gab es keine Beweise für ein Dopingvergehen, insbesondere existierte nicht einmal eine positive A-Probe. Übrigens gibt es auch aus heutiger Sicht, also ex post, mit Blick auf das Jahr 2004 keinen „Dopingfall Lademann“.

Vor allem waren die bei einer Routineuntersuchung Anfang Juni 2004 festgestellten Blutwerte nicht geeignet, ein Dopingvergehen anzunehmen. So ist es eine Tatsache und nicht ernsthaft zu bestreiten, dass die Blutwerte nach den Richtlinien der Sporting Safety and Conditions Commission (SSCC) der UCI unterhalb des oberen Grenzwertes lagen (vgl. hierzu die Auswertung der Uni-Klinik Freiburg vom 8.6.2004, Auftrags-Nummer: 21172). Für die SSCC der UCI hat dies Dr. Mario Zorzoli bestätigt. Seine Stellungnahme vom 22.9.2004 lautet:

Die uns zur Verfügung gestellten und begutachteten Blutwerte des Sportlers Christian LADEMANN, geb. 30.10.1975 zwischen 1994 und 2004 wiesen nach den Richtlinien der „Sporting Safety and Conditions Commission (SSCC)“ der UCI keine gesundheitsgefährdenden oder dopingverdächtigen Auffälligkeiten auf. Insbesondere die Probe vom 8.6.2004 mit einem Hämoglobinwert von 16,3 g/dl und einem Retikulozytenanteil von 0,6% und einem hieraus errechneten Stimulation Index (OFF Score) von 116 liegen weit unterhalb des von der UCI festgesetzten oberen Grenzwertes für Stimulation Index (133). Eine Veranlassung weiterer Maßnahmen anhand dieser Werte, z.B. Urinkontrollen, ist nach Auffassung der SSCC in keiner Weise notwendig.

Auch die NADA ging 2004 von keinem Dopingverstoß aus, wie sich aus einem Schreiben der NADA an den damaligen Präsidenten und heutigen Ehrenpräsidenten der Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention, Prof. Dr. med. H.-H. Dickhuth, vom 29.9.2004 ergibt:

Bei einer isolierten Betrachtung der Einzelwerte ist sicherlich die von Ihnen gemachte Bewertung, dass es sich nicht um einen Dopingverstoß handelt, vertretbar, jedoch sollten bei derartigen Verfahren immer die Daten im statistischen Kontext früherer Werte betrachtet werden.“

Im Antwortschreiben vom 6.10.2004 wird der Einwand entkräftet, es habe keine Betrachtung der Werte im statistischen Kontext stattgefunden:

Die Werte lagen nach den Richtlinien der UCI unterhalb des oberen Grenzwertes, und dies ist entsprechend der Eigenschaft des angewandten Algorithmus nichts Ungewöhnliches. Selbst diese kleine Abweichung war bei der nächsten Kontrolle wieder im Normbereich, dabei ist im Ge-

gensatz zu Ihrer Auffassung sehr wohl eine genaue Betrachtung und wissenschaftlich abgesicherte Auswertung vorgenommen worden. Gerade weil die Daten im statistischen Zusammenhang früherer Werte betrachtet worden sind, muss aufgrund der Kontrolluntersuchungen eindeutig davon ausgegangen werden, dass hier kein Anlass zu einem überproportionalen Vorgehen erforderlich war. Dies ist aufgrund der Stellungnahme von Herrn Schänzer und der UCI (Anlage 2 und 3) – hierüber gab es übrigens keine Absprache – unstrittig. Es gab definitiv im Juni 2004 keinen begründbaren Dopingverdacht gegen Herrn Lademann ...

Die erwähnte Stellungnahme bezieht sich auf eine schriftliche Äußerung von Prof. Dr. Wilhelm Schänzer (Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln) vom 22.9.2004. Wörtlich heißt es darin:

... wenn bei Blutproben von männlichen Athleten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist, wird eine Analyse auf urinäres Erythropoietin veranlasst: ... Wenn keines dieser Kriterien erfüllt ist, erfolgt keine Meldung an den zuständigen Verband, falls dies nicht ausdrücklich gewünscht wird.

Prof. Dr. Wilhelm Schänzer bestätigt in der Tat, dass kein begründeter Dopingverdacht vorgelegen hat und es keiner Meldung bedurfte, weil die vorgelegten Werte dazu keine Veranlassung gaben.

(b) Auch darüber hinausgehend gab es 2004 weder handfeste Beweise noch einen anderweitig begründeten Anfangsverdacht für ein Dopingvergehen. In diesem Zusammenhang hat das LG Hamburg der früheren Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, per Einstweiliger Verfügung (Beschluss vom 5.6.2007, Geschäftsnummer: 324 O 454/07) sogar untersagt ...

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen „(Ich bin ja 2004 zurückgetreten,) weil Dr. Schumacher von Freiburg zusammen mit meinem Sportdirektor damals den Verdacht auf EPO verschwiegen [sic!] hat.“

In einem Vergleich vom 21.1.2008 hat Sylvia Schenk inhaltlich die auf Antrag von Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher erlassene Einstweilige Verfügung vom 5.6.2007 gegenüber Burckhard Bremer als endgültige Regelung anerkannt (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 21.1.2008, Geschäftsnummer: 324 O 594/07). Wörtlich lautet der Text des Beschlusses:

Die Beklagte verpflichtet sich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, gleichwohl verbindlich, es zu unterlassen, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, der Kläger habe bei einem Verdacht auf EPO nichts unternommen, insbesondere wie in

dem Artikel „Inzwischen muss man sich alles vorstellen“ vom 25.05.2007 geschehen.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass Burckhard Bremer nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er hätte mit Blick auf einen EPO-Verdacht pflichtwidrig nichts unternommen.

(c) Schließlich lässt sich eine disziplinarrechtliche Relevanz auch nicht aus folgender Aussage des KG herleiten:

Dem gegenüber kann sich der Beklagte [Burckhard Bremer, Anm. d. Unterzeichners] nicht darauf berufen, er habe 2004 nicht gewusst, dass Lademann gedopt habe.

Dieser Formulierung ist nicht zu entnehmen, dass Burckhard Bremer von Doping des Sportlers Christian Lademann etwas wusste. Vielmehr enthält der Satz allein die Aussage, dass Burckhard Bremer sich auf sein behauptetes und bislang nicht widerlegtes Nichtwissen im Rahmen der vom Gericht zu klärenden Frage nicht berufen könne. Das Gericht, genauer das LG Berlin als Ausgangsinstanz, hatte zu klären, ob die Äußerung des Bundestagsabgeordneten Winfried Hermann erlaubt oder zu unterlassen sei. In einem Interview mit der SZ vom 15.11.2008 hatte dieser sich wie folgt geäußert:

Herr Scharping hat viel darüber geredet, was sie beim BDR alles Tolles machen gegen Doping, insbesondere immer mehr Kontrollen. Aber er hat verschwiegen, was sie alles nicht getan haben nach den Skandalen im Radsport. Zum Beispiel, dass in vielen Bereichen noch mit dem alten Personal gearbeitet wird: mit dem Sportdirektor Burckhard Bremer, der schon in den heißen Zeiten des Dopings in dieser Funktion war.

Dem KG ist zuzustimmen, dass das Nichtwissen des Sportdirektors Bremer für die Frage, ob die fragliche Äußerung zu einem Unterlassungsanspruch führt, unbeachtlich ist.

(d) Abgesehen davon läge ein Bestrafungshindernis vor, das sich aus Punkt 8.5 Abs. 3 ADR-BDR 2004 ergibt. Darin heißt es wörtlich:

Der Sportler oder Lizenzinhaber wird nicht bestraft, wenn sich herausstellt, dass die Verwendung der/des verbotenen Dopingsubstanzen/-wirkstoffes oder Methoden mehr als 5 Jahre vor der Erklärung bzw. dem Eingeständnis zurückliegt.

Nach dem Wortlaut gilt das Bestrafungshindernis **[1.]** allerdings lediglich für „Fahrer oder Lizenzinhaber“, **[2.]** ausschließlich dann, wenn genau diese Personen eine entsprechende „Erklärung“ oder ein „Eingeständnis“ abgegeben haben, und **[3.]** nur in Bezug auf verbotene Dopingsubstanzen/Dopingwirkstoffe oder Methoden.

Wenn also **[1.]** eine nicht-lizenzierte Person (vgl. Punkt 8.12 ADR-BDR 2004) **[2.]** keine verbotene Methode (vgl. Punkt 1 ADR-BDR 2004: „Verbotene Methoden:

Jede Methode, die in diesem Reglement als solche beschrieben wird, einschließlich derer, die auf der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Methoden unter Artikel 5 aufgeführt sind.“) anwendet, sondern eine solche Methode toleriert (was nach der Definition keine verbotene Methode wäre) und [3.] zudem weder eine Erklärung noch ein Eingeständnis nach Punkt 8.5 Abs. 1, 2 ADR-BDR 2004 abgibt (etwa weil sie eine Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen bestreitet), dann wird dieser Fall vom Wortlaut der Regelung nicht erfasst.

Es liegen aber die Voraussetzungen für eine Gesetzesanalogie vor, denn die Regelungslücke ist planwidrig und die Interessenlagen sind vergleichbar. Es ist keine Begründung vorhanden, die eine Erklärung dafür liefert, warum die Bestrafung zwar auf nicht-lizenzierte Personen ausgedehnt wird, diese aber nicht von dem auf „Fahrer oder Lizenzinhaber“ beschränkten Bestrafungshindernis erfasst werden. Auch gibt es keine Hinweise darauf, dass es eine bewusste Entscheidung war, lediglich die Verwendung verbotener Dopingsubstanzen, Dopingwirkstoffe und Methoden zu privilegieren, nicht hingegen andere Verstöße. Das gleiche gilt mit Blick auf die Privilegierung von „Fahrern oder Lizenzinhabern“, die eine Erklärung oder ein Eingeständnis abgeben. Nirgendwo ist ein Hinweis darauf zu finden, dass das Bestrafungshindernis betroffenen Personen, die eine solche Erklärung oder ein solches Eingeständnis nicht abgeben, weil sie den Vorwurf bestreiten, absichtlich vorenthalten werden soll. Eine solche Sicht wäre im Übrigen auch nicht vereinbar mit dem allgemein geltenden Rechtsprinzip, dass niemand verpflichtet ist, sich selber zu belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*).

Sowohl die Planwidrigkeit der Regelungslücke als auch eine vergleichbare Interessenlage anzunehmen, findet im Übrigen eine Bestätigung in vergleichbaren Verjährungsregelungen. So erstreckt der 2004 geltende WADA-Code die Verjährung auf andere Personen, erfasst jegliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und macht die Anwendung der Vorschrift nicht abhängig von einer Erklärung oder einem Eingeständnis. Wörtlich heißt es in der 2004 geltenden Fassung des Art. 17 WADA-Code:

No action may be commenced against an Athlete or other Person for a violation of an anti-doping rule contained in the Code unless such action is commenced within eight years from the date the violation occurred.

Da die Formulierung nahezu wortgleich von der NADA übernommen wurde, heißt es in Art. 17 NADC 2006:

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des NADA-Code eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

(e) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Sportdirektor Burckhard Bremer auch mit Blick auf den Beschluss des KG vom 6.7.2010 kein nach Punkt 2.2 ADR-

BDR 2004 sanktionierbarer Verstoß vorzuwerfen ist, nach Punkt 8.5 Abs. 3 ADR-BDR 2004 inzwischen jedenfalls ein Verfahrenshindernis vorläge.

Die Bemerkung des KG, dass der „Vorfall Lademann ... wertend als Doping-Skandal bezeichnet werden“ dürfe, wirkt sich auf das hier gefundene Ergebnis hingegen nicht aus. Zum einen gibt es – jedenfalls nach Meinung des KG – offenbar einen Unterschied zwischen dem Befund, dass der „Vorfall Lademann“ tatsächlich kein Dopingskandal war, und der Zubilligung, ihn im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit „wertend“ als solchen bezeichnen zu dürfen. Zum andern zeugt die Bemerkung von fehlender Präzision. Wertend von einem Doping-Skandal zu sprechen, wäre nur dann zutreffend, wenn die beteiligten Personen pflichtwidrig etwas unterlassen hätten. Dazu finden sich in dem Beschluss des KG keine Ausführungen. Es wird lediglich behauptet, der „Vorfall Lademann“ belege, „dass der BDR ‚schon in den heißen Zeiten des Dopings‘ nicht in der Lage gewesen sei, ‚mit dem alten Personal‘ konsequent gegen Doping im Radsport vorzugehen“. Eine Begründung dafür, warum der „Vorfall Lademann“ dafür ein Beleg sein soll, wird nicht gegeben. Derart oberflächliche Ausführungen lassen sich allenfalls damit erklären, dass ein Zivilprozess vom Beibringungsgrundsatz geprägt ist, nicht hingegen – wie im Strafprozess (vgl. § 244 Abs. 2 Strafprozessordnung) – der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären ist.

Da der Unterzeichner dieses Gutachtens nicht gebunden ist an Parteivorbringen, sondern alle relevanten Umstände berücksichtigen kann und – soweit beweisbar – berücksichtigt hat, ist es nicht weiter verwunderlich, dass sich Abweichungen zwischen dem hier gefundenen Ergebnis und den Ausführungen des KG ergeben können und ergeben haben.

(4) Doping-Kontroll-Reglement der UCI (2001/2004)

Zum Begehungszeitpunkt galt zudem das Doping-Kontroll-Reglement der UCI in der zum 1.7.2001 in Kraft getreten und 2004 überarbeiteten Fassung (nachfolgend: DKR-UCI 2001/2004). In Erweiterung von Art. 2, der den persönlichen Anwendungsbereich auf Lizenzinhaber beschränkt, erfasst Art. 158 DKR-UCI 2001 auch nicht-lizenzierte Personen. Es kann damit wiederum dahinstehen und muss nicht geklärt werden, ob Sportdirektor Burckhard Bremer Inhaber einer solchen Lizenz war. Sanktionierbare Verstöße beschreibt Art. 3 Nr. 3 DKR-UCI 2001/2004, der nahezu wörtlich Punkt 2.2 Abs. 3 ADR-BDR 2004 entspricht:

Empfehlen, vorschlagen, autorisieren, erlauben, dulden oder Vereinfachung des Gebrauches jeder Substanz/Wirkstoffgruppe oder Methode, die unter die Definition Doping oder Dealen fällt, ist ebenfalls verboten.

Wie unter B. I. 1. a) bb) (3) ausgeführt (S. 9 ff.), hat Sportdirektor Burckhard Bremer keinen dopingrelevanten Sachverhalt pflichtwidrig verschwiegen, mithin auch nicht geduldet. Andere Tatbestandsmerkmale des DKR-UCI 2001/2004 sind nicht einschlägig.

Abgesehen davon läge auch hier ein Verfahrenshindernis vor, das sich aus Art. 134 Nr. 3 DKR-UCI 2001/2004 ergibt. Da die Regelung wörtlich übereinstimmt mit Punkt 8.5 Abs. 3 ADR-BDR 2004, gelten die dortigen Ausführungen entsprechend (s.o. B. I. 1. a) bb) [3] [d], S. 12 f.).

cc) LG Berlin, Urteil v. 16.4.2009

Das Urteil des LG Berlin enthält lediglich rechtliche Ausführungen zu der Frage, ob die hier bereits unter B. I. 1. a) bb) (3) (c) wiedergegebene Äußerung des Bundestagsabgeordneten Winfried Hermann in Bezug auf Burckhard Bremer erlaubt oder zu unterlassen ist. Die Entscheidungsgründe enthalten keinerlei Anhaltspunkte für ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten.

An dieser Stelle erlaubt der Unterzeichner sich die Anmerkung, dass der beleidigende Stil des Anwalts Johannes Eisenberg, der in seinem Schriftsatz vom 10.3.2009 zutage tritt, befremdlich ist. Dort heißt es:

„Wir vermuten, daß ihm [gemeint ist Burckhard Bremer, Anm. d. Unterzeichners] der unsägliche Scharping eingeredet hat, die Gerichte mit diesem Mist zu behelligen.“

Solche Aussagen sind ein Zeichen emotionaler aufgeladener und fehlender Sachlichkeit – sie haben in einem anwaltlichen Schriftsatz nichts verloren. Dass dieser Stil, was anzunehmen ist, vom Mandanten des Anwalts, dem Bundestagsabgeordneten Winfried Hermann gebilligt wurde, spricht nicht für das Anliegen, das Winfried Hermann mit Blick auf seine in Rede stehende kritische Aussage vorlegt zu verfolgen.

dd) LG Hamburg, Urteil v. 6.8.2010

In einem Verfahren vor dem LG Hamburg wandte sich Burckhard Bremer gegen die Berichterstattung des Saarländischen Rundfunks, worin auf ein Interview der ehemaligen Präsidentin des BDR mit der Süddeutschen Zeitung hingewiesen wurde, in dem diese den Vorwurf erhob, ihr seien auffällige Blutwerte verheimlicht worden.

Das LG Hamburg hat in seinem Urteil vom 6.8.2010 (Geschäftsnummer: 324 O 938/08) einen Unterlassungsanspruch unter Hinweis auf ein Verfahren gegen die Süddeutsche Zeitung, in dem Burckhard Bremer mit einem Unterlassungsantrag gescheitert war (Geschäftsnummer: 324 O 383/08), mit der Begründung verneint, dass der Vorwurf des „Verschweigens“ nichts über eine zwingende Berichtspflicht besage. Weil diese Sichtweise richtig ist und Burckhard Bremer – wie oben ausgeführt (s. B. I. 1. a) bb) [3], S. 9 ff.) – sich nicht pflichtwidrig verhalten hat, ergeben sich mit Blick auf das Urteil vom 6.8.2010 keine Anhaltspunkte für einen disziplinarrechtlich relevanten Pflichtverstoß (das gilt auch bezüglich des Verfahrens 324 O 383/08 sowie hinsichtlich der Entscheidung des OLG Hamburg, Urteil vom 19.5.2009, Geschäftsnummer: 7 U 10/09).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die ehemalige Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, laut Aufgabenverteilung im Präsidium ebenfalls für den Bereich Leistungssport zuständig und für das Thema Doping mitverantwortlich war. Allein aus der Mitverantwortlichkeit ergibt sich jedenfalls keine rechtliche Informationspflicht seitens des Sportdirektors Burckhard Bremer. Es fehlt insoweit an einer ausdrücklichen Regelung, aus denen sich eine solche Pflicht ableiten lässt.

Möglicherweise fiele die Bewertung des Vorgangs anders aus, wenn es sich um einen Dopingfall gehandelt hätte. Dies war aber nicht der Fall, was das LG Hamburg in seinem Urteil vom 6.8.2010 verkennt, in dem es als Anknüpfungstatsache für die Formulierung „Vertuschungsaktion“ mit Blick auf die ehemalige Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, deren Mitverantwortung für das Thema Doping genügen lässt (LG Hamburg, Urt. v. 6.8.2010, Geschäftsnummer: 324 O 938/08, S. 13).

Ebenfalls irrt das LG Hamburg, wenn es davon ausgeht, dass „es sich ... bei der Formulierung ‚Vertuschungsaktion‘ um eine Meinungsäußerung [handelt], da auch dieser Begriff von Wertung geprägt ist“. Von „Wertung geprägt“ ist auch die Aussage „Ich glaube, dass das neue Cabrio der Bürgermeistergattin mit Geld aus der Stadtkasse bezahlt wurde“ oder „Ich glaube, dass Staatsanwalt S mit beschlagnahmten Drogen aus der Asservatenkammer handelt“. Auch hier wirken Tatsachenbehauptungen und persönliche Wertungen („ich glaube“) zusammen. Es wäre absurd, solche Aussagen allein deshalb zu schützen, weil die Aussagen „von Wertungen geprägt“ sind und es sich also um Meinungsäußerungen handele. Die Freiheit, seine Meinung zu äußern, endet dort, wo unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Ob etwas „vertuscht“ wurde, ist dem Beweis zugänglich. Zum Begriff „vertuschen“ ist im DUDEN (Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 4. Aufl. 2010, S. 1044) zu lesen:

weil man nicht möchte, dass etwas Bestimmtes bekannt wird, sich bemühen, alles, was darauf hindeutet vor anderen zu verbergen.

Das Gericht verkennt sowohl die Bedeutung des Begriffs „vertuschen“ als auch die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn es erstens davon ausgeht, dass die bloße Nichtinformation gleichzusetzen ist mit einem „Bemühen, alles, was auf etwas hindeutet, vor anderen zu verbergen“, und zweitens eine Art Berichtspflicht – mag sie auch nicht rechtlicher Natur sein – aus der Mitverantwortung der BDR-Präsidentin für das Thema Doping abzuleiten.

Das Gericht hätte klären müssen, ob der Sportdirektor lediglich verschwiegen hat, dass es Auffälligkeiten gab, oder ob er etwa andere Personen, die über das Sonderwissen verfügten, gebeten oder gar zu verleiten versucht hat, den Sachverhalt zu verschweigen. Ohne die Klärung dieser Umstände, hat ein Urteil zu der Frage, ob ein Sachverhalt „vertuscht“ wurde oder ob es sich um eine „Vertuschungsaktion“ gehandelt hat, keine Überzeugungskraft.

Aber selbst wenn man von der falschen Prämisse ausgeht, dass die Bezeichnung „Vertuschungsaktion“ als Meinungsäußerung Schutz verdiene, besteht ein Unterschied zwischen der Bezeichnung eines Verhaltens als „Verheimlichung“ oder „Vertuschung“, die wertend im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit erfolgt und möglicherweise zulässig ist, und der Frage, ob tatsächlich ein Sachverhalt verheimlicht oder vertuscht wurde. Ersteres zu erlauben, heißt mitnichten, letztere bejahend zu beantworten. Deshalb lässt sich der Entscheidung des LG Hamburg eine solche Aussage auch nicht entnehmen. Das Gericht hat lediglich gesagt, dass es eine bestimmte wertende Bezeichnung für erlaubt hält, nicht hingegen, dass diese Meinung richtig ist.

Somit ist es auch mit Blick auf das Urteil des LG Hamburg schlicht und einfach falsch zu behaupten, dass Burckhard Bremer „gerichtsfest als Dopingvertuscher überführt ist“ (vgl. den Beitrag im Deutschlandfunk v. 6.11.2010, „Zweifelhafte Rechtslücke“, Autor: *Grit Hartmann*, www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1312720/). Solche Behauptungen zeugen nicht von sorgfältigem Journalismus im Dienste objektiver Information der Öffentlichkeit, sondern schlicht und einfach von Oberflächlichkeit und fehlendem Sachverstand.

ee) Verletzung von Mitteilungspflichten

Möglicherweise ist ein disziplinarrechtlicher Verstoß darin zu erblicken, dass Sportdirektor Burckhard Bremer es pflichtwidrig unterlassen hat, die zu Christian Lademann gewonnenen Erkenntnisse weiterzuleiten.

Zum einen ist festzustellen, dass den vereinsinternen Abläufen im vorliegenden Fall keine disziplinarrechtliche Relevanz zukommt, insoweit insbesondere die unterbliebene Unterrichtung der damaligen Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, unbeachtlich ist, weil es an einer rechtlichen Regelung fehlt, aus der sich eine entsprechende Handlungspflicht herleiten ließe.

Zum andern traf Sportdirektor Burckhard Bremer auch keine Pflicht, externe Personen oder Institutionen, insbesondere die UCI und NADA, über die erlangten Informationen und Erkenntnisse zu informieren. Denn es fehlt schon an einer entsprechenden Regelung, aus der sich eine entsprechende Handlungspflicht ergäbe. Abgesehen davon lagen die ermittelten Blutwerte unterhalb jener Grenzwerte, bei deren Überschreitung eine gesundheitsgefährdende oder dopingverdächtige Auffälligkeit widerlegbar vermutet wird. Nach der bereits oben zitierten Stellungnahme der SSCC der UCI vom 22.9.2004 war eine „*Veranlassung weiterer Maßnahmen anhand dieser Werte, z.B. Urinkontrollen, ... in keiner Weise notwendig.*“ In die gleiche Richtung weist die Stellungnahme von Prof. Dr. Wilhelm Schänzer vom 22.9.2004.

Seitens der NADA besteht spätestens seit dem Schreiben vom 30.8.2007, gerichtet an Prof. Dr. H.-H. Dickhuth, Klarheit darüber, dass im Zusammenhang mit dem SV 2004 keine Mitteilungspflicht verletzt wurde. In besagtem Schreiben heißt es wörtlich:

Selbstverständlich akzeptiert die NADA das Urteil des Landgerichts und nimmt den Vorwurf insofern zurück, dass es im Juni 2004 aufgrund der rechtlichen Lage tatsächlich hingenommen werden musste, dass der NADA der Vorfall nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Bei dem „Urteil des Landgerichts“, auf das die NADA Bezug nimmt, handelt es sich um den Beschluss, in dem es auf Antrag von Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher der ehemaligen Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, verboten wurde, ...

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen „(Ich bin ja 2004 zurückgetreten,) weil Dr. Schumacher von Freiburg zusammen mit meinem Sportdirektor damals den Verdacht auf EPO verschwiegen [sic!] hat“.

Unterm Strich lässt sich zweifelsfrei sagen, dass Sportdirektor Burckhard Bremer hinsichtlich des SV 2004 auch keine disziplinarrechtlich relevante Mitteilungspflicht verletzt hat.

b) Arbeitsrechtliche Implikationen

Von disziplinarrechtlich relevanten Pflichtverletzungen zu trennen sind arbeitsrechtliche Implikationen. Die Verneinung einer disziplinarrechtlichen Pflichtverletzung führt nicht zwangsläufig zur Verneinung der Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, ebenso wenig wie die Verneinung von Strafunrecht automatisch einen Ausschluss zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen nach sich zieht.

aa) Arbeitsrechtliche Pflichten könnten sich im vorliegenden Fall aus dem Dienstvertrag ergeben, den der BDR mit Burckhard Bremer geschlossen hat. So heißt es im aktuell gültigen Dienstvertrag unter der Überschrift „Bekämpfung des Dopings“ unter Punkt 8.4:

Die Mitwirkung bei den Art. 2 NADA-Code genannten Doping-Verstößen stellt eine grobe Pflichtverletzung, die den Arbeitgeber zu einer Kündigung des Arbeitsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Allerdings wird der aktuelle Dienstvertrag vom 1.7.2009 ab dem 1.1.2009 für gültig erklärt. Damit kommt er für die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen nicht in Betracht.

Im Jahr 2004 galt vielmehr der Dienstvertrag vom 10.2.2001 (gültig ab 1.1.2001), der wegen eines Beschlusses des BDR-Präsidiums vom 18.10.2001 bis zum 31.12.2004 verlängert wurde. Darin heißt es unter der Überschrift „Bekämpfung des Dopings“ und Punkt 7.1:

Der Arbeitnehmer bestätigt, einen Abdruck der „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ erhalten und zur Kenntnis genommen zu ha-

ben, daß ein Verstoß gegen das Doping-Verbot zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Da es sich bei den „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ um das Antidoping-Reglement des BDR (2004) handelt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben unter B. I. 1. a) bb) (3) gemachten Ausführungen verwiesen werden (S. 9 ff.). Das dort gefundene Ergebnis (keine Verletzung von Anti-Doping-Bestimmungen gemäß ADR-BDR 2004) schließt arbeitsrechtliche Schritte gegen Burckhard Bremer aus. Der BDR war zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, arbeitsrechtlich tätig zu werden, weshalb kein pflichtwidriges Unterlassen vorliegt.

Dieses Ergebnis gilt auch mit Blick auf die mögliche Verletzung von Mitteilungspflichten. Zwar hat sich Burckhard Bremer in der von ihm am 10.2.2001 unterzeichneten Dienstanweisung, die nach Punkt 1.2. des Dienstvertrags Bestandteil desselbigen ist, „zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem BDR“ verpflichtet. Daraus allerdings eine totale Informationspflicht abzuleiten, wäre verfehlt. Die Pflicht zur Kooperation ist nicht isoliert zu betrachten, sondern setzt sich aus diversen Einzelpflichten zusammen, die wiederum in diversen Wechselbeziehungen stehen. So beinhaltet die Dienstvereinbarung unter Punkt 1.1. den Passus „Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die Leitung und Koordination aller Angelegenheiten des Rennsports“ und unter Punkt 1.2.1 ist im Rahmen der Aufgabenbeschreibung aufgelistet: „Wahrnehmung der Fachaufsicht für alle Bundestrainer im Rennsport“. Eine Leitungsfunktion und die Wahrnehmung von Fachaufsicht setzen freilich einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum voraus. Innerhalb dieses Entscheidungsspielraums hat sich das Verhalten des Sportdirektors im Zusammenhang mit dem SV 2004 bewegt.

Zu der Frage, ob sich allein aus der Tatsache, dass der ehemaligen Präsidentin des BDR eine Mitverantwortung für das Thema Doping zukam, eine Informationspflicht ergab, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (s. B. I. 1. a] dd], S. 15 ff.).

bb) Deshalb zeugt die Aussage, dass der damaligen Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk „auffällige Blutwerte ... verheimlicht wurden“ (vgl. den Beitrag „Zyklisch verseucht“ [Autor: *Ralf Meutgens*], Deutschlandfunk vom 16.5.2010, www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1184230/) nicht von objektiv-informativer Aufklärung der Öffentlichkeit, sondern von einer einseitigen Sachverhaltsdarstellung und -interpretation.

Bestätigt wird dieser Eindruck von einer weiteren falschen Darstellung in demselben Beitrag, wobei es wichtig ist, die betreffende Passage im Zusammenhang wiederzugeben. Wörtlich heißt es:

Nun ist das Berliner Kammergericht Ende April zu einem bemerkenswerten Urteil im Fall Sportdirektor Bremer gekommen. Es ging um eine Unterlassungsklage von Bremer gegen den Grünen-Sportpolitiker Winfried Hermann, der sich 2008 in den Medien kritisch zu Bremers Umgang

in Dopingfragen geäußert hatte. Doch die Berufungsklage von Bremer vor dem Kammergericht gegen ein Urteil des Landgerichts Berlin hatte keinen Erfolg. Vielmehr kommen die Richter zu dem Schluss, dass die Aussage, Bremer sei an einem Dopingfall beteiligt gewesen, korrekt ist. Der Beklagte, also Sportdirektor Bremer, habe im Jahr 2004 daran mitgewirkt, den Doping-Fall Lademann innerhalb des BDR zu verschweigen.

Abgesehen davon, dass auch in diesem Beitrag jeglicher Hinweis fehlt, der auf die Vorläufigkeit des Hinweisbeschlusses aufmerksam macht, ist der Satz „Vielmehr kommen die Richter zu dem Schluss, dass die Aussage, Bremer sei an einem Dopingfall beteiligt gewesen, korrekt ist“ in jeder möglichen Deutung falsch. Der Autor des Beitrags suggeriert dem Hörer bzw. Leser nämlich, dass die Aussage, „Bremer sei an einem Dopingfall beteiligt gewesen“ von dem „Grünen-Sportpolitiker Winfried Hermann“ stamme. Wer den betreffenden Passus aus dem Interview in der SZ vom 15.11.2008 studiert

(Herr Scharping hat viel darüber geredet, was sie beim BDR alles Tolles machen gegen Doping, insbesondere immer mehr Kontrollen. Aber er hat verschwiegen, was sie alles nicht getan haben nach den Skandalen im Radsport. Zum Beispiel, dass in vielen Bereichen noch mit dem alten Personal gearbeitet wird: mit dem Sportdirektor Burckhard Bremer, der schon in den heißen Zeiten des Dopings in dieser Funktion war.),

stellt fest, dass in der streitgegenständlichen Äußerung eine Aussage „Bremer sei an einem Dopingfall beteiligt gewesen“ überhaupt nicht enthalten ist. Vielmehr hat der Bundestagsabgeordnete Winfried Hermann sogar betont, „er habe den Beklagten nie für ‚Dopingvergehen‘ verantwortlich gemacht, sondern die Personalpolitik des BDR und seine Maßnahmen gegen Doping einer kritischen Bewertung unterzogen.“ (vgl. LG Berlin, Urteil vom 16.4.2009, Geschäftsnummer 27 O 1303/08, S. 3).

cc) Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich das Verhalten von Burckhard Bremer im Rahmen dessen bewegt hat, was ihm sein Dienstvertrag innerhalb der Ausübung seiner Leitungsfunktion erlaubt hat. In der Sondersitzung vom 15.9.2004 hat der BDR es mithin nicht pflichtwidrig unterlassen, arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hinsichtlich des Sportdirektors Burckhard Bremer gibt es am Vorgehen des BDR juristisch nichts auszusetzen. Zu kritisieren ist hingegen der Umgang mit dem „Vorfall Lademann“. Indem der Name des Sportlers veröffentlicht wurde, obwohl die ermittelten Blutwerte alle unterhalb der oberen Grenzwerte lagen und es keinen Dopingfall gab, dieser Eindruck aber erweckt wurde, hat der BDR seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Sportler verletzt und sich möglicherweise sogar schadenersatzpflichtig gemacht, wobei der Geltendmachung eines solchen Anspruchs nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB die Einrede der Verjährung derzeit nicht entgegensteht.

2. Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher

Hinsichtlich des Arztes Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher sind disziplinarrechtliche Aspekte zu prüfen. Als Anknüpfungsnorm kommt, da auch hier Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0) gilt, allein Punkt 2.2 Abs. 3 ADR-BDR 2004 in Betracht.

a) Es sind allerdings keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich, die dem Tatbestand subsumierbar sind. Wie oben bereits ausgeführt, lag kein Dopingfall vor, s.o., S. 9 (B. I. 1. a] bb] [3]). Auf die Tatsache, dass einige Blutwerte im Vergleich zu den bei Voruntersuchungen ermittelten Werten Schwankungen aufwiesen und dies unterschiedliche Ursachen haben kann, wurden der Sportler und der Trainer hingewiesen, die Untersuchungsergebnisse im Untersuchungsbericht vom 28.6.2004 vermerkt und – zur Kontrolle des Befundes – weitere Analysen in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Jede über dieses Verhalten hinausgehende Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an weitere Personen hätte den Straftatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt. Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher hat sich damit genau im Rahmen dessen bewegt, was das Strafrecht erlaubt. Erst nachdem Christian Lademann am 21.9.2004 die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hatte, waren eine Veröffentlichung der Blutwerte und die Erteilung weitergehender Informationen möglich. Auch standesrechtlich muss sich Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher insoweit nichts vorwerfen lassen – er hat sich in jeder Hinsicht korrekt verhalten.

Bestätigt wird dieses Ergebnis von der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin Freiburg. In deren Abschlussbericht vom 23. März/12. Mai 2009 heißt es wörtlich:

Die Behauptung der früheren Präsidentin des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR), Sylvia Schenk, Privatdozent Dr. Schumacher habe im Sommer 2004 auffällige, auf mögliches EPO-Doping hindeutende Blutwerte des Bahnrad-Weltmeisters Christian Lademann vor ihr und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) geheim gehalten, hat sich ... nicht beweisen lassen.

Das LG Hamburg hat der damaligen Präsidentin des BDR sogar per Einstweiliger Verfügung (Beschluss vom 5.6.2007, Geschäftsnummer: 324 O 454/07) verboten ...

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen „(Ich bin ja 2004 zurückgetreten,) weil Dr. Schumacher von Freiburg zusammen mit meinem Sportdirektor damals den Verdacht auf EPO verschwiegen [sic!] hat.“

Das Verbot, diese Behauptung zu äußern, beinhaltet konkludent die Aussage, dass die Behauptung unwahre Tatsachen enthält. In einem in dieser Sache ge-

schlossenen Vergleich vom 17.8.2007 hat die ehemalige BDR-Präsidentin die Verpflichtung anerkannt.

b) Darüber hinausgehend hat Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher weitere Einstweilige Verfügungen erwirkt. Laut Beschluss vom 3.7.2007 (Geschäftsnummer: 324 O 571/07) hat das LG Hamburg der Süddeutschen Zeitung GmbH per Einstweiliger Verfügung ...

verboten zu verbreiten „Auch beim folgenden Fall spielt ein Freiburger Arzt eine Rolle, jedoch nicht Huber, 64, der bis Pfingsten als Leitender Mediziner der Straßenfahrer arbeitete. Sondern York [sic!] Olaf Schumacher, der wie die bereits geständigen Ärzte Huber, Lothar Heinrich und Andreas Schmid der Freiburger Fachabteilung Sportmedizin angehört. Dem Doktor Schumacher untersteht der deutsche Bahnradsport, und dieser habe im Olympia-Sommer 2004 gemeinsam mit dem heute noch amtierenden BDR-Sportdirektor Burckhard Bremer einen Epo-Dopingverdacht gegen den damaligen Bahnfahrer Christian Lademann aus Berlin „vertuscht“.

Nach Rücknahme des Widerspruchs mit anwaltlichem Schreiben vom 10.9.2007 hat die Süddeutsche Zeitung die in der Einstweiligen Verfügung getroffene Regelung anerkannt.

Per Beschluss vom 10.9.2008 (Geschäftsnummer: 324 O 662/08) hat das LG Hamburg zudem dem Saarländischen Rundfunk und dem Journalisten Kai Forst verboten ...

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, die ehemalige Präsidentin des BDR e.V. ... habe dem Arzt, Herrn PD Dr. Yorck Olaf Schumacher, in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung im Zusammenhang mit dem Vorgang „Christian Lademann“ aus dem Jahr 2004 vorgeworfen, ein Dopingvergehen verschwiegen zu haben, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es der ehemaligen Präsidentin des BDR e.V. Frau Sylvia Schenk, aufgrund des Beschlusses des Landgerichtes Hamburg vom 5. Juni 2007 verboten wurde, zu behaupten ... Dr. Schumacher habe einen Verdacht auf EPO verschwiegen.

Desweiteren verpflichtete das LG Hamburg den Saarländischen Rundfunk und den Journalisten Kai Forst, ...

es zu unterlassen zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, „(...), ist die Weste Schumachers durch die Vorwürfe Schenks nicht mehr rein.“

c) Es bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass der Arzt Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher sich sowohl standesrechtlich als auch straf- und disziplinarrechtlich korrekt verhalten hat. Abgesehen davon sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass mit Blick auf ein Disziplinarverfahren ein Verfahrenshindernis vorläge,

da Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die – wie gesagt – nicht festgestellt werden konnten, ohnehin verjährt wären (s.o. B. I. 1. a] bb] [3] [d], S. 12 f.).

An dieser Stelle sei die Anmerkung erlaubt, dass mit Blick auf die Berichterstattung in den Medien eine erstaunliche Diskrepanz zu beobachten ist. Sobald es darum geht, von einem (möglichen) Skandal und einem (möglicherweise) betroffenen Athleten sowie (möglicherweise) involvierten Personen zu berichten, findet teilweise eine einseitige und geradezu aggressiv zu nennende, ja nicht selten sensationslüsterne Beschäftigung mit dem Thema statt. Selbst wenn damit die Absicht verbunden wäre, dem Kampf gegen Doping zu dienen, erscheint eine Rechtfertigung für eine solche Berichterstattung höchst zweifelhaft, vor allem dann, wenn die Unschuldsvermutung zu beachten ist. Bei der Analyse der zum SV 2004 vorhandenen Berichte hatte der Unterzeichner überwiegend den Eindruck, dass der Unschuldsvermutung so gut wie keine Bedeutung zugemessen wurde.

Zu einer sorgfältigen, objektiven und nüchternen Berichterstattung gehört auch, dass entlastende Umstände in gleichem Maße wie belastende Aspekte dargestellt und gewürdigt werden. Insoweit ist festzustellen, dass weder auf Seiten des Saarländischen Rundfunks noch bei der Süddeutschen Zeitung über die Einstweiligen Verfügungen ausreichend berichtet wurde, die Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher gegen den Saarländischen Rundfunk und die Süddeutsche Zeitung erwirkt hat. Nichts anderes gilt im Übrigen für den Vergleich, den Sylvia Schenk mit Burckhard Bremer geschlossen hat.

II. SV 2000 (Patrik Sinkewitz)

1. Burckhard Bremer

a) Disziplinarrechtliche Implikationen

aa) Wie oben bereits dargelegt (s. B. I. 1. a] bb] [1], S. 7), gelten nach Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0) ...

... für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, ... die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde ...

Als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist nach Punkt 2.8 NADC 2009 (2.0) die „... Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen“ anzusehen. Der hier möglicherweise in Betracht kommende Verstoß einer „Mithilfe“ oder „Verschleierung“ knüpft an die behauptete Kenntnis eines erhöhten Hämatokritwerts zum Zeitpunkt der U23-WM in Plouay im Jahr 2000 bei dem nach wie vor aktiven Profiradsportler Patrik Sinkewitz an. Der Vorwurf betrifft – soweit ersicht-

lich – kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen. Als Begehungszeitraum ist damit die Zeitspanne maßgebend, in der hätte gehandelt werden müssen (wobei einstweilen rein hypothetisch davon ausgegangen wird, dass eine entsprechende Handlungspflicht bestand).

Wenn man eine Handlungspflicht unterstellt, hätte die vorzunehmende Handlung darin bestanden, gegenüber Patrik Sinkewitz – zum Schutz seiner Gesundheit – eine Schutzsperre zu verhängen und ihn damit von der U23-WM auszuschließen. Da Patrik Sinkewitz ohnehin – offiziell wegen einer Erkältung – abgereist war, reicht der Begehungszeitraum von der Kenntniserlangung bis zur Abreise, beschränkt sich mithin auf das Jahr 2000, ohne dass es an dieser Stelle notwendig wäre, den Begehungszeitraum genauer zu datieren.

Im Jahr 2000 galt eine Version des Anti-Doping-Reglements, die im Wesentlichen dem Doping-Kontroll-Reglement der UCI (2000) entsprach. In Betracht kommt zunächst Art. 54 § 1 DKR-UCI 2000, worin es heißt:

Jeder Lizenzinhaber (Fahrer, Trainer, sportlicher Leiter, Betreuer, Mechaniker, usw.) der direkt oder indirekt beiträgt, einen Rennfahrer zu dopen, der den ordentlichen Ablauf der Anti-Dopingkontrolle behindert oder der anlässlich eines Rennens oder des Trainings im Besitz von Dopingsubstanzen oder Mitteln zur Beeinflussung des Analyseergebnisses angetroffen wird, ist mit den in Art. 93 vorgesehenen Sanktionen zu bestrafen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Burckhard Bremer zum damaligen Zeitpunkt Lizenzinhaber war, weil das Tatbestandsmerkmal „direkt oder indirekt beiträgt, einen Rennfahrer zu dopen“ nicht erfüllt ist. Dafür müsste nämlich geklärt sein, dass es sich bei Patrik Sinkewitz im Jahr 2000 um einen Dopingfall gehandelt hat, und Burckhard Bremer dies wusste. Beides ist zu verneinen.

(1) Zunächst sind trotz der entgegenstehenden, zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung allerdings noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des LG Hamburg (Urteile vom 13.8.2010, Geschäftsnummern 324 O 938/08 [Bremer./Saarländischer Rundfunk u.a.] und 324 O 164/09 [Bremer./Danckert]) Zweifel angebracht, ob der Trainer Peter Weibel den damaligen ehrenamtlich tätigen Bundessportwart Burckhard Bremer über den erhöhten Hämatokritwert informiert hat. Die Beweiswürdigung des Landgerichts ist nicht überzeugend. So ist schon der Aussageumfang zu dem Beweisthema zu gering, als dass sich verlässliche Realitäts- oder Phantasiekriterien finden lassen. Auch lässt sich aus dem „persönlichen Eindruck“ nichts herleiten. So ungern der Unterzeichner diese Illusion der Kammer zerstört, aber: Der persönliche Eindruck eines Gerichts ist wertlos (vgl. nur *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, S. 641 ff. m.w.N.). Was das Erkennen von Lügen angeht, so treffen Experten (Polizeibeamte, Zollfahnder, Richter) nur unerheblich häufiger ins Schwarze als der Zufall; damit einher geht allerdings, dass diese

Berufsgruppen ihre Detektierfähigkeiten weit überschätzen – das einzige, was mit der Berufserfahrung steigt, ist die Illusion, kompetenter als Laien zu sein (vgl. nur *DePaulo/Pfeiffer*, *Journal of Applied Social Psychology* 1986, S. 249 ff.; *Ekman/O’Sullivan*, *American Psychologist* 1991, S. 913 ff.; *Geipel/Nill*, *Deutsche Richter Zeitung* 2007, S. 250, 251; siehe auch *Putzke/Scheinfeld/Undeutsch/Klein*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121 [2009], S. 607, 639).

Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass das LG Hamburg sich ausschließlich denjenigen Passagen der Zeugenaussage widmet, zu denen es meint, dass sie scheinbar für die Glaubhaftigkeit der Aussage und für die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechen, es hingegen einer Auseinandersetzung mit gegenläufigen Aspekten aus dem Wege geht.

So stellt das Gericht darauf ab, dass Peter Weibel mit „seinem Ansprechpartner aus dem Präsidium“ Rücksprache gehalten habe. Nun lässt es sich aber nicht leugnen, dass Burckhard Bremer damals *ehrenamtlicher* Bundessportwart und nicht vor Ort war, während sich nahezu das komplette Präsidium in Plouay aufhielt. Insofern setzt sich das Gericht nicht mit der Aussage auseinander: „Ich habe das dort meinem unmittelbaren Vorgesetzten mitgeteilt, das war Herr Bremer.“ Dabei drängt sich eine Personenverwechslung geradezu auf. Immerhin war auch der damalige Präsident des BDR, Manfred Böhmer, vor Ort, der unzweifelhaft auch Vorgesetzter von Peter Weibel war. Von Manfred Böhmer ist über ein Interview seiner Nachfolgerin auch bekannt, dass jener offenbar Kenntnis hatte von einem erhöhten Hämatokritwert. In besagtem Beitrag (SZ v. 7.12.2007: „Böhmer sagte mir, er habe es im Griff“) heißt es:

Entweder noch in Plouay oder bei unserer nächsten Begegnung hat mich der damalige Präsident Manfred Böhmer beiseite genommen und sinngemäß gesagt: „Ich muss Ihnen als künftiger Präsidentin etwas anvertrauen, das nur in den kleinen Kreis gehört, was auch nur zwei, drei Leute wissen.“ Er informierte mich, ein junger Fahrer sei heimgeschickt worden, offiziell wegen Erkältung oder so – tatsächlich sei er aber bei einer internen Untersuchung aufgefallen. Böhmer sagte mir, er kümmert sich um das Problem, er habe es im Griff.

Das Gericht hätte sich mit der Möglichkeit auseinandersetzen müssen, dass Peter Weibel schlicht die Namen „Böhmer“ und „Bremer“ verwechselt hat. Schon allein wegen des Zeitablaufs, der die größte Gefahr einer zutreffenden Erinnerung ist (vgl. *Geipel*, *Handbuch der Beweiswürdigung*, 2008, S. 567 ff.) und den mehrfachen Gesprächen mit diversen Personen besteht die Gefahr einer solchen „Verschmelzung“ (= Quellenzuordnungsfehler), d.h. dass es zwar das Ereignis gab, aber mit anderen Personen, zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort (*Geipel*, a.a.O., S. 572 ff., *Bender/Nack*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 3. Aufl. 2007, Rn. 138). Schon allein deshalb ist die Aussage von Peter Weibel nicht hinreichend zuverlässig, um eine volle Überzeugung zu gewinnen.

Zur weiteren Aufklärung hätte das Gericht z.B. Sylvia Schenk und Manfred Böhrer als Zeugen hören können. An dieser Stelle tritt erneut der Unterschied eines Strafprozesses zu einem Zivilprozess zutage: Dort hätte der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) allemal Anlass gegeben, die Sache genauer aufzuklären. Dass der Kammer „ein Irrtum ausgeschlossen“ scheint, belegt nicht das Behauptete, sondern nur, dass die Kammer offensichtlich die Augen vor Aspekten verschlossen hat (Zeitablauf, Personenverwechslung), die kaum zu übersehende Anhaltspunkte für Zweifel an der Aussage von Peter Weibel liefern. Wenn ein Zeuge sagt, dass er die Information über erhöhte Hämatokritwerte „dem Präsidium unmittelbar mitgeteilt“ habe und „dort“ seinem „unmittelbaren Vorgesetzten“, während Burckhard Bremer nachweislich nicht vor Ort war, dann ist angesichts eines Irrtums, der ein Verhalten betrifft, das zum Kerngeschehen zu rechnen ist, alles andere als plausibel und rational begründet, warum eine Personenverwechslung „ausgeschlossen“ sein soll.

Auch der Hinweis darauf, dass Peter Weibel eigenes Fehlverhalten eingeräumt hat, überzeugt nicht. Denn das Indiz der Selbstbelastung hat generell nur geringes Gewicht (vgl. *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, S. 605). Im vorliegenden Fall kommt der Selbstbelastung indes nicht einmal ein indizieller Wert zu. Denn Peter Weibel hat lediglich Umstände genannt, die bekannt waren, weil er sie schon im Jahr 2007 bekundet hatte. Zu solchen Konstellationen heißt es in der neuen Auflage des Handbuchs der Beweiswürdigung von *Geipel* (siehe auch *Deckers*, Sexualstrafverfahren, in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle, Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl. 2007, S. 953):

Wer ... nur bestätigt, was bereits offensichtlich ist, liefert in keinem Fall das Indiz der Selbstbelastung ...

Auch das Argument, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Zeuge Peter Weibel den Kläger Burckhard Bremer zu Unrecht belasten solle, wiegt generell nur minimal (vgl. wiederum *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, S. 359, 601 ff.), im vorliegenden Fall ist es wertlos. Genauso plausibel wäre nämlich die Annahme eines Belastungsmotivs. Denn wenn das Eingeständnis der Kenntnis eines in den Augen von Peter Weibel nicht mehr vertretbaren Hämatokritwerts nachteilig war (Selbstbelastung), dann entlastet es denjenigen, der dies einräumt, doch erst Recht, wenn er auf Anweisung oder in Kenntnis seiner Vorgesetzten gehandelt hat („geteiltes Leid ist halbes Leid“). Es bestehen also ganz erhebliche Zweifel an der Neutralität von Peter Weibel, was das LG Hamburg entweder bewusst nicht thematisiert oder schlicht übersehen hat. Angesichts dieser Zweifel hätte eine Beweislastentscheidung getroffen werden müssen, da letztendlich offen bleibt, ob Peter Weibel die Wahrheit sagt.

(2) Aber selbst wenn man unterstellt, dass Burckhard Bremer Kenntnis von erhöhten Hämatokritwerten hatte, unterfällt sein Verhalten nicht Art. 54 § 1 DKR-UCI

2000, weil er nicht wusste und auch gar nicht wissen konnte, dass es sich bei Patrik Sinkewitz um einen Dopingfall gehandelt hat.

Dass es ein Dopingfall war, ist erst seit dem Geständnis von Patrik Sinkewitz bekannt. In dem oben bereits erwähnten SZ-Interview hat sich die ehemalige Präsidentin des BDR, Sylvia Schenk, auf die Frage „Hatten Sie damals den Eindruck, dass etwas vertuscht werden sollte?“ wie folgt geäußert:

Nein. Sie müssen sehen: Dass damals wirklich Epo im Spiel war, wissen wir erst seit zwei Wochen von Sinkewitz selbst. Bis dahin stellte sich der Fall nur als ein problematischer Blutwert dar. Das allein reichte weder damals noch reicht es heute für die Behauptung, es läge Doping vor.

Diese Einschätzung ist richtig. Nicht geteilt wird sie vom LG Hamburg in seinen oben zitierten Entscheidungen. Unter Hinweis auf die Bekundung des Trainers Peter Weibel von erhöhten Hämatokritwerten von über 50 Prozent stellt es fest:

Dieser Sachverhalt begründet zur Überzeugung der Kammer die Kenntnis des Klägers [Burckhard Bremer, Anm. d. Unterzeichners] von dem Umstand, dass Sinkewitz Doping mit EPO vorgenommen hatte. ... Bei derart beruflich mit der Materie vertrauten Personen wie dem Kläger entspricht die Kenntnis von derartigen Hämatokritwerten dem Umstand, dass er von den Dopingpraktiken des Radfahrers Sinkewitz wusste.

Diese Argumentation ist abwegig. Wenn das Gericht davon ausgeht, dass Burckhard Bremer „von den Dopingpraktiken ... wusste“, dann bedeutet dies, dass er sichere Kenntnis davon hatte. Diese sichere Kenntnis müsste allerdings auf Tatsachen fußen. Ein Dopingtest kommt dafür schon allein deshalb nicht in Betracht, weil es im Jahr 2000 nicht möglich war, Doping mit EPO nachzuweisen. Erst ab dem Jahr 2001 wurden erste Dopingverstöße mittels des EPO-Urintests (IEF-Methode) positiv bewertet; in den Dopinglaboren von Kreischa und Köln wird der Test erst seit dem Jahr 2002 angewendet. Im Jahr 2000 gab es mithin keinen Dopingbeweis im Fall von Patrik Sinkewitz. Sicheres Wissen hat Burckhard Bremer auch nicht von Patrik Sinkewitz erlangt, etwa in Form eines Geständnisses. Dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Es bleibt also allein die Kenntnis des erhöhten Hämatokritwerts als Grundlage für die Annahme von sicherem Wissen über die Einnahme von EPO. An dieser Stelle verlässt das Gericht vertrautes Terrain, indem es über medizinische Fragen spekuliert, nämlich darüber, ob gewisse Hämatokritwerte den sicheren Schluss auf EPO-Doping zulassen. Für die Klärung einer solchen, typisch medizinischen Frage hätte das Gericht zwingend einen Sachverständigen beauftragen müssen (siehe hierzu etwa *Pöttgen*, Die Richter in weißen Kitteln, in: *Doping 1/2010*, S. 16 ff.). Die Ausführungen des Gerichts sind schon prima facie unbrauchbar, weil es zahlreiche andere Gründe gibt, die bei einem Sportler einen erhöhten Hämatokritwert

verursachen können (vgl. beispielhaft aus der Literatur die Beiträge von *Delanghe/Bollen/Beullens*, Testing for recombinant erythropoietin, in: *American Journal of Hematology* 2007, S. 237 ff.; *Breymann*, Erythropoietin test methods, in: *Best Practice & Research Clinical Endocrinology & Metabolism* 2000, S. 135 ff.; *Thirup*, Haematocrit, Within-Subject and Seasonal Variation, in: *Sports Medicine* 2003, S. 231 ff.). Die Subsumtion des LG Hamburg krankt also daran, dass es von einer falschen Prämisse ausgeht (erhöhter Hämatokritwert = EPO-Doping). Das führt zu einem klassischen Zirkelschluss.

Selbst wenn Burckhard Bremer also möglicherweise Kenntnis von einem erhöhten Hämatokritwert bei Patrik Sinkewitz hatte, gibt es keinerlei zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass er im Jahr 2000 von EPO-Doping bei Patrik Sinkewitz wusste. Wer das Gegenteil behauptet, bewegt sich im Bereich unseriöser Spekulation.

bb) Abgesehen davon, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegeben ist, besteht ein Verfahrenshindernis, weil Art. 131 Satz 4 DKR-UCI 2000 greift, der wie folgt lautet:

Der Fahrer oder Lizenzinhaber wird nicht bestraft, wenn bewiesen wird, dass der Gebrauch verbotener Substanzen oder Dopingmethoden mehr als fünf Jahre vor der Erklärung oder dem Geständnis stattfand.

Mit Blick auf die analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (s. B. I. 1. a] bb] [3] [d], S. 12 f.).

cc) Da sowohl kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorlag als auch ein Verfahrenshindernis gegeben ist, besteht seitens des BDR weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, disziplinarrechtliche Schritte gegen Burckhard Bremer einzuleiten.

b) Arbeitsrechtliche Implikationen

Beim BDR war Burckhard Bremer als Cheftrainer und Sportdirektor Rennsport seit dem 1.1.2001 im Rahmen eines Dienstvertrags beschäftigt. Im Jahr 2000 besetzte Burckhard Bremer lediglich die Funktion eines ehrenamtlichen Bundessportwarts im BDR-Präsidium. Mit Blick auf das Geschehen zur U23-WM im Jahr 2000 besteht mithin seitens des BDR weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, arbeitsrechtliche Schritte gegen Burckhard Bremer einzuleiten.

2. Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher

Auch mit Blick auf Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher ist über Punkt 18.6.3 NADC 2009 (2.0) das DKR-UCI 2000 anwendbar. Dort heißt es in Art. 54 § 2:

Wird die Tat durch einen Arzt begangen, so leitet der Nationale Verband seines Landes die im betreffenden Land vorgeschriebenen Schritte gegen ihn ein.

a) Der Unterzeichner hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, insbesondere „direkt oder indirekt“ dazu beigetragen hat, „einen Rennfahrer zu dopen“ (Art. 54 § 1 DKR-UCI 2000). Die Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin Freiburg führt in ihrem Abschlussbericht vom 23. März/12. Mai 2009 Folgendes aus:

Dr. Schumacher bestreitet jede Beteiligung an Dopingmanipulationen von Patrick [sic!] Sinkewitz vehement. Im Schriftsatz vom 14. Dezember 2007 hat er gegenüber dem BDR vorgetragen, er habe am 9. und 10. Oktober 2000, direkt nach seinem Eintreffen in Plouay, Patrik Sinkewitz zusammen mit dem als Vertreter für den Mannschaftsarzt Dr. Huber eingesetzten Dr. Kretsch konsiliarisch mit Glucoseoder Kochsalzinfusionen behandelt. Dies sei die Therapie der Wahl zur Behandlungen von Auswirkungen eines Magen-Darminfekts, an dem der Athlet (angeblich) gelitten habe. Plasmaexpander oder andere verbotene Substanzen habe er nie angewandt. Während der Behandlung sei mehrfach die Frage nach dem Einfluss des Flüssigkeitsverlusts auf den Hämatokritwert aufgekomen, der dann wegen des Präsidiumsbeschlusses des BDR aus dem Jahre 2000 bestimmt worden sei und in der Nähe des kritischen Werts von 50% gelegen habe.

Das Ergebnis der Kommission lautet, dass sich für die Behauptung, Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher habe bei der U23-WM 2000 in Plouay Dopingaktivitäten von Patrik Sinkewitz vertuscht, keine Bestätigung gefunden hat.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Prof. Yorck Olaf Schumacher überhaupt Kenntnis von EPO-Doping bei Patrik Sinkewitz hatte. Bestätigt wird dies von Patrik Sinkewitz persönlich in einer Stellungnahme vom 27.12.2007. Darin heißt es:

Wir haben uns in meiner Berufsausübung als Radprofi kennen gelernt. Zu keinem Zeitpunkt gab es irgendein Dopinggeschehen, in das Sie meines Wissens nach einbezogen waren. Insbesondere haben Sie mich bei eigenem Doping nicht unterstützt oder ansonsten mitgewirkt oder etwas von mir darüber erfahren. ... Insbesondere hatten Sie deshalb auch nichts mit meinem (Epo)Doping im Vorfeld der Radweltmeisterschaften 2000 zu tun. Mein „Ansprechpartner“ war damals ausschließlich Herr Waibel [sic!].

Schließlich wurde in dieser Sache der Saarländische Rundfunk u.a. per Einstweiliger Verfügung (LG Hamburg, Beschluss vom 10.9.2008, Geschäftsnummer: 324 O 662/08) dazu verpflichtet, es zu unterlassen, in der Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher habe schon vor dem Geständnis von Patrik Sinkewitz von dessen Dopingpraktiken gewusst.

bb) Abgesehen davon greift auch hier Art. 131 Satz 4 DKR-UCI 2000. Auch inso- weit führt eine analoge Anwendung (s. dazu B. I. 1. a) bb) [3] [d], S. 12 f.) zur Be- jahung eines Verfahrenshindernisses.

cc) Seitens des BDR besteht mithin weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, disziplinarrechtliche Schritte gegen Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher einzuleiten.

C. Ergebnis

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, besteht seitens des BDR keinerlei Veranlassung, gegen Burckhard Bremer oder Prof. Dr. Yorck Olaf Schu- macher vorzugehen, weder disziplinar- noch arbeitsrechtlich. Ebenfalls hat diese Untersuchung gezeigt, dass gegenüber dem BDR in Bezug auf Burckhard Bremer und Prof. Dr. Yorck Olaf Schumacher der Vorwurf unberechtigt wäre, pflichtwidrig etwas unterlassen zu haben – das gilt sowohl für den Fall „Patrik Sinkewitz“ als auch für den Sachverhalt „Christian Lademann“.

Passau, 28. Dezember 2010



Prof. Dr. Holm Putzke